OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651883/6/MS

Datum:
Linz, 5. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22. September 2020, GZ: BHSEVerkR-2020-12649/7-saz, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Jänner 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. September 2020, GZ: BHSEVerkR-2020-12649/7-saz, wurde die Lenkberechtigung von Herrn A P (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch Befristung und Auflagen (Haaranalysen) eingeschränkt und eine Nachuntersuchung in zwei Jahren mit Haaranalyse und fachärztlichem Gutachten vorgeschrieben.

Mit gleichem Bescheid wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19. Oktober 2020 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die ggst. Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. Jänner 2021, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Der Vertreter der belangten Behörde blieb entschuldigt fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 11. Jänner 2020 zwischen 21.00 Uhr und 21.30 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,24 mg/l), worauf ihm mit Bescheid der belangten Behörde die Lenkberechtigung entzogen und begleitende Maßnahmen vorgeschrieben wurden.

Aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der Beschwerdeführer konsumierte im halben Jahr vor dem Unfall täglich drei bis vier Biere und fuhr dann mit dem Auto, bei besonderen Anlässen trank er auch mehr, etwa 10 Biere, was aber selten vorgekommen war. Zuvor gab es auch schon eine Phase mit übermäßigem Alkoholkonsum, dem dann etwa ein Jahr Abstinenz erfolgte und daran anschließend wieder ein regelmäßig werdender Alkoholkonsum. Ab drei bis vier Biere hat er eine subjektiv wahrnehmbare Alkoholwirkung verspürt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, der Alkoholkonsum aus den Angaben des Beschwerdeführers bei der verkehrspsychologischen Untersuchung, der auf Nachfrage in der Verhandlung vom Beschwerdeführer als richtig bestätigt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Ausgehend vom Alkoholkonsum in der Vergangenheit, sprich dem halben Jahr vor dem gegenständlichen Unfall im Jänner 2020, ist davon auszugehen, dass der vorliegende Alkoholkonsum einen gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit darstellt.
Dieser gehäufte Missbrauch in der Vergangenheit liegt auch nicht so weit zurück, dass basierend auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Befristung und die Vorschreibung von Auflagen nicht mehr gerechtfertigt wären.
Sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß